

W 5 K 08.30007



## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration  
und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
5245948-163

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asyl rechts  
erlässt das Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, 5. Kammer,

durch den Richter am Verwaltungsgericht Gehrsitz  
als Einzelrichter,

ohne mündliche Verhandlung am **30. Juli 2009**  
folgendes

**Urteil:**

- I. Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 4. Januar 2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

\* \* \*

**Tatbestand:**

1.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und gibt an, kurdischer Volkszugehörigkeit zu sein. Seinen ersten Asylantrag lehnte das seinerzeitige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 4. Dezember 1997 ab. Die dagegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Würzburg mit Urteil vom 22. November 1999 Nr. W 5 K 97.31919 ab.

2.

Am 5. März 2007 stellte der Kläger einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung wurde vorgetragen, der Kläger sei Ende 1999 in die Türkei zurückgereist. Dort habe er sich der PKK angeschlossen. Im Rahmen einer bewaffneten Auseinandersetzung habe er psychisch sehr gelitten und habe sich von der PKK getrennt. Ihm sei bewusst geworden, dass er dringend ärztliche Hilfe benötige. Am letzten Samstag des Monats Januar 2007 sei er wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er befinde sich psychisch in einer desolaten Verfassung und brauche dringend psychiatrische Hilfe.

Auf die weitere Begründung des Asylantrags und die im Asylverfahren vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen wird Bezug genommen.

3.

Mit Bescheid vom 4. Januar 2008 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab (Nr. 1). Zugleich wurde auch der Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 4. Dezember 1997 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes abgelehnt (Nr. 2).

Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien für den Kläger nicht erfüllt. Gründe, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG gerechtfertigen würden, lägen nicht vor. Aus den Diagnosen posttraumatische Belastungsstörung sowie schwere depressive Episoden mit psychotischen Symptomen ergebe sich nicht, dass dem Kläger nach einer Rückkehr in die Türkei wegen dieser Erkrankungen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben drohe. Denn die Behandelbarkeit dieser Erkrankungen sei in der Türkei sichergestellt. Angesichts der in der Türkei gegebenen Behandlungsmöglichkeiten könne ausgeschlossen werden, dass sich der Gesundheitszustand des Klägers beachtlich wahrscheinlich alsbald nach der Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Der Kläger habe auch nicht glaubhaft machen können, dass seine psychischen Erkrankungen auf das von ihm behauptete traumatische Erleben als Guerillakämpfer zurückgingen.

Auf die weitere Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

4.

Am 24. Januar 2008 ließ der Kläger bei Gericht Klage erheben mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 4. Januar 2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Durchführung eines weiteren Asylverfahrens als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG für ihn vorliegen.

Hilfsweise wurde beantragt festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Auf die Klagebegründung wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2008 ließ der Kläger die Klage auf das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränken und die Klage im Übrigen zurücknehmen.

Mit Beschluss vom 21. Juli 2008 trennte das Verwaltungsgericht den von der Rücknahme erfassten Klageteil ab und stellte insoweit das Verfahren ein (W 5 K 08.30106).

5.

Die Beteiligten verzichteten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die einschlägigen Behördenakten lagen dem Gericht vor. Die Verfahrensakten W 4 K 97.31919, W 5 E 08.30008 und W 5 K 08.30106 wurden beigezogen.

### **Entscheidungsgründe:**

1.

Über die Klage konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

2.

Die Klage ist zulässig und, nachdem sie auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkt worden ist, insgesamt begründet (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger leidet unter einer paranoid-halluzinatorischen Psychose. Dies ergibt sich aus der im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Epikrise der Fachklinik für Psychiatrie und Psychotherapie vom 13. März 2008. Derzufolge wurden beim Kläger sowohl eine paranoide Symptomatik als auch eine Angstsymptomatik festgestellt. Der von der Ausländerbehörde mit der Erstellung einer fachärztlichen Stellungnahme beauftragte Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Geriatrie und Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes des Kreises bestätigt diese Ein-

Schätzung in seiner gegenüber dem Landratsamt Würzburg abgegebenen Stellungnahme vom 7. Mai 2008 und steifte fest, dass beim Kläger am deutlichsten ins Auge stechende Merkmal einer Plussymptomatik sei die sog. produktiv psychotische Symptomatik, die sich vorzugsweise in paranoiden Wahnideen äußere. Sehr häufig seien in diesem Zusammenhang Verfolgungsideen. Mit zunehmender Stabilisierung gehe die Plussymptomatik bzw. die produktiv psychotische Symptomatik zurück und die Minussymptome träten stärker in den Vordergrund. Genau dies sei beim Kläger derzeit der Fall. Beim Kläger handele es sich um einen Psychotiker, der anbehandelt, aber noch nicht annähernd gesund sei. Entscheidend sei, dass der Kläger an einer Schizophrenie leide. Das wesentliche Kernproblem bei der Behandlung der Schizophrenie seien die beim Betroffenen oft fehlende Compliance und die damit verbundene fehlende Krankheitseinsicht. Der Kläger vernachlässige wesentliche Aspekte seiner Gesundheitsfürsorge. Ihn aus dem vorhandenen Obhutssystem heraus zu nehmen, würde mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes führen. Alle objektivierbaren psychiatrischen Verhaltensauffälligkeiten des Klägers seien die Folge seiner schizophrenen Erkrankung. Auch wenn es sich bei den Befürchtungen des Klägers um eine Wahnidee handle, habe dieser jedoch nicht die Möglichkeit, diese Überzeugung beiseite zu schieben, weil der Wahn gerade durch die Krankheit produziert werde.

An den Feststellungen des Leiters des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes des                      Kreises                      hat das erkennende Gericht keine Zweifel, legt diese vielmehr seiner Entscheidung zugrunde.

Die schwere psychische Störung des Klägers würde sich im Falle seiner Abschiebung in die Türkei verschlimmern, weil sie dort keine zureichende Behandlung erführe (BVerwG, U.v. 25.11.1997 Nr. 9 C 58.96). Zwar sind psychiatrische Behandlungen auch in der Türkei ohne Weiteres möglich (VG Würzburg, st. Rspr., zuletzt Urteil vom 17.07.2008 Nr. W 5 K 08.30044; vgl. zum Ganzen Nr. IV des Lageberichts Türkei des Auswärtigen Amtes vom 27. Juli 2006 nebst der dortigen Nummer VI Anhang). Mittels der sogenannten Grünen Karte ist auch für Mittellose eine kostenlose Behandlung in den

psychiatrischen Kliniken des Staatlichen Gesundheitssystems der Türkei möglich (VG Würzburg, a.a.O., Lagebericht des Auswärtigen Amtes, a.a.O.). Im individuellen Fall des Klägers wäre die im Heimatland zwar allgemein zur Verfügung stehende Behandlung diesem aber nicht zugänglich (vgl. BVerwG, U.v. 29.10.2002 Nr. 1 C 1.02). Würde der Kläger in die Türkei abgeschoben, wäre er nicht in der Lage, die an sich verfügbare medikamentöse und ärztliche Behandlung dort tatsächlich zu erlangen. Ihm fehlt die Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit seiner Erkrankung, weshalb die erforderliche Therapie nebst der gleichfalls erforderlichen Medikamenteneinnahme durch Bezugspersonen überwacht werden müsste. Solche stünden dem Kläger in der Türkei nicht zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für seine dort lebende Mutter, die den Kläger zwar gerne wieder in der Türkei hätte, aber nicht als Patienten, sondern als Hilfskraft bei der landwirtschaftlichen Arbeit. Der Kläger wäre also auf sich gestellt, könnte keine wirksame Hilfe in Anspruch nehmen und würde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Verschlechterung seines Gesundheitszustandes hinnehmen müssen (vgl. hierzu auch die Feststellung des Leiters des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes des                      Kreises                      ). Die Folgen für den Kläger wären Siechtum oder Suizid, so dass von wesentlichen, wenn nicht lebensbedrohlichen Verschlechterungen seines Gesundheitszustandes auszugehen ist.

Das Erfordernis einer Betreuung als solches ist auch nicht generell für die Feststellung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG, weil stets inlandsbezogen, unerheblich. Folgt nämlich die Gefahr der Verschlimmerung der Krankheit nicht aus dem Wegfall der Betreuung durch eine bestimmte, nicht ersetzbare Bezugsperson im Bundesgebiet und damit aus dem Vorgang der Abschiebung als solcher, sondern ergibt sie sich - wie hier - aus dem Fehlen der Überwachung einer notwendigen medikamentösen oder ärztlichen Behandlung durch eine - austauschbare - Betreuungsperson oder Betreuungseinrichtung im Herkunftsstaat, so gehört dieser Umstand zu den Verhältnissen im Zielstaat (BVerwG, U.v. 29.10.2002 Nr. 1 C 1/02).

Die dem Kläger drohende Gefahr ist auch konkret, weil er alsbald nach der Rückkehr in die Türkei in die Gefahrenlage geraten würde. Bei der Psychose/Schizophrenie des Klägers handelt es sich auch nicht um eine allgemeine Gefahr i.S. von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Der Erfolg der Klage scheitert auch nicht an § 51 Abs. 3 VwVfG. Ein fixer Zeitpunkt, ab dem von einer Kenntnis des Klägers vom vorliegenden Wiederaufgreifensgrund die Rede sein kann, ist schon aufgrund des Krankheitsbildes des Klägers nicht feststellbar.

Nach alledem war die auf die Aufhebung der Nr. 2 des angefochtenen Bundesamtsbescheids gerichtete Klage erfolgreich. Die Beklagte war antragsgemäß zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG für den Kläger festzustellen.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).

Auszugehen ist von einem Gegenstandswert von 1.500,00 EUR (BayVGH, B.v. 10.03.2008 Nr. 2 M 08.30079).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit resultiert aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.